

Gebietsänderungsvertrag (GÄV)

zwischen

Gemeinde Walkenried
Gemeinde Wieda
Gemeinde Zorge
Samtgemeinde Walkenried



Präambel

Der Rat der Samtgemeinde Walkenried und die Räte der Mitgliedsgemeinden Gemeinde Walkenried, Gemeinde Wieda und Gemeinde Zorge haben im Oktober 2015 die Umwandlung in eine Einheitsgemeinde mit einer nachhaltigen und dauerhaft wirkenden Entlastung ihres Ergebnishaushaltes zu einer wesentlichen Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit beizutragen beschlossen.

Die Einheitsgemeinde wird auf der Grundlage eines **Gesetzes zur Gebietsänderung** mit Wirkung vom 01. November 2016 gebildet. Zu diesem Zeitpunkt sind somit die bisherige Samtgemeinde Walkenried und ihre Mitgliedsgemeinden aufgelöst; zugleich übernimmt die neu gebildete Gemeinde ihre Aufgaben. Die Neuwahlen finden am 11. September 2016 statt.

Der auf der Grundlage von § 26 NKomVG abzuschließende **Gebietsänderungsvertrag** trifft Folge-regelungen und Klarstellungen zur gesetzlichen Gebietsänderung.

§ 1

Name und Bezeichnung der neu gebildeten Gemeinde

- (1) Die neu gebildete Gemeinde, bestehend aus den ehemaligen Gemeinden Walkenried, Wieda und Zorge (nachfolgend: ehemalige Gemeinden), führt den Namen „Gemeinde Walkenried“ (nachfolgend: neu gebildete Gemeinde).
- (2) Als Wappen für die neu gebildete Gemeinde wird das Wappen der bisherigen Samtgemeinde Walkenried übernommen.

§ 2

Sitz der Verwaltung

Der Sitz der Verwaltung ist in Walkenried.

§ 3

Gesamtrechtsnachfolge

- (1) Die neu gebildete Gemeinde ist Gesamtrechtsnachfolgerin der ehemaligen Samtgemeinde Walkenried (nachfolgend: ehemalige Samtgemeinde) sowie der ehemaligen Gemeinden. Sie tritt in die Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die ehemalige Samtgemeinde und die ehemaligen Gemeinden angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der ehemaligen Samtgemeinde und der ehemaligen Gemeinden geht mit Wirkung vom 01. November 2016 in das Eigentum der neu gebildeten Gemeinde über.
- (3) Das Personal der ehemaligen Samtgemeinde wird von der neu gebildeten Gemeinde in Anwendung der beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen übernommen. Dabei bleiben die Rechte aus den bisherigen Verträgen erhalten. Veränderungen aufgrund tarifrechtlicher Ansprüche bleiben unberührt. Betriebsbedingte Kündigungen durch diesen Vertrag sind ausgeschlossen.

§ 4

Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht und bestehende Dienstanweisungen sowie Organisationsverfügungen der ehemaligen Samtgemeinde und der ehemaligen Gemeinden gelten, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, in ihrem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich als Recht der neu gebildeten Gemeinde fort, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2018, soweit nicht die neu gebildete Gemeinde vorher neues Ortsrecht erlässt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Hauptsatzung.
- (3) Die befristete Fortgeltung gem. Absatz 1 gilt nicht für Bebauungspläne, Abrundungssatzungen, zugehörige örtliche Bauvorschriften, Baugestaltungssatzungen und den Flächennutzungsplan. Die neu gebildete Gemeinde hat Verfahren der ehemaligen Samtgemeinde und der ehemaligen Gemeinden zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Flächennutzungsplanes und von Bebauungsplänen fortzuführen, soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages ein Aufstellungsbeschluss gefasst worden ist. § 204 Abs. 2 BauGB bleibt unberührt. Ansonsten obliegen Änderungen der neu gebildeten Gemeinde.

§ 5

Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte

Die Realsteuerhebesätze, Hundesteuersätze, Vergnügungssteuersätze, Zweitwohnungssteuersätze, Gebühren, Beiträge und Entgelte gelten in dem bisherigen jeweiligen räumlichen Geltungsbereich, im Rahmen aufsichtsbehördlicher Zulassungen, weiter, bis die neu gebildete Gemeinde eine Neuregelung beschließt.

§ 6

Ortschaften, Ortsräte, Ortsvorsteher

Die ehemaligen Gemeinden Walkenried, Wieda und Zorge werden als Ortschaften geführt, in denen Ortsräte gewählt werden. Die Aufgaben der Ortsräte ergeben sich aus dem Gesetz oder werden in der Hauptsatzung geregelt. Die Zahl der Ortsratsmitglieder in den Ortschaften Walkenried, Wieda und Zorge beträgt jeweils fünf Mitglieder.

§ 7

Kommunale Partner- und Patenschaften

Die neu gebildete Gemeinde tritt in die von der ehemaligen Samtgemeinde und den ehemaligen Gemeinden gegründeten Partner- und Patenschaften ein.

§ 8

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die in den ehemaligen Gemeinden am 01. November 2016 vorhandenen öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 30 NKomVG sollen bedarfsgerecht erhalten bleiben.
- (2) Eine Zusammenlegung, Schließung oder Ausgliederung einer solchen Einrichtung kann von der neu gebildeten Gemeinde nur vorgenommen werden, wenn eine Anpassung aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen geboten und der jeweilige Ortsrat gem. § 94 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG angehört worden ist.

§ 9

Investitionsplanung

- (1) Die am 01. November 2016 begonnenen und laufenden Investitionsvorhaben werden von der neu gebildeten Gemeinde fortgeführt und ordnungsgemäß beendet und abgewickelt.
- (2) Die am 01. November 2016 in den Haushaltsplänen der ehemaligen Samtgemeinde und der ehemaligen Gemeinden enthaltenen Investitionsplanungen sind zunächst von der neu gebildeten Gemeinde zu übernehmen. Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde wird aufgefordert, diese Investitionsplanung möglichst in den folgenden Haushaltsjahren umzusetzen.

§ 10

Zweckgebundene Einnahmen, Verkaufserlöse

- (1) Bereits bestehende zweckgebundene Einnahmen verbleiben in den ehemaligen Gemeinden. Die Abwicklung wird durch den Rat der neu gebildeten Gemeinde kontrolliert.
- (2) Auch weiterhin soll es möglich bleiben, zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen und Spenden für die Ortschaften einzuwerben. Die Verfahren werden durch die Verwaltung der neu gebildeten Gemeinde abgewickelt.
- (3) Werden Liegenschaften der ehemaligen Gemeinden veräußert, sollen die erzielten Verkaufserlöse im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortsrat in der jeweiligen ehemaligen Gemeinde verwendet werden.

§ 11

Vorrang höherrangigen Rechts

Alle Regelungen dieser Vereinbarung stehen unter dem Vorbehalt, dass diese nicht gegen Gesetze verstoßen und die erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörden vorliegen.

§ 12

Übergangsregelungen

- (1) Nach der Umwandlung nimmt der Samtgemeindeausschuss bis zur ersten Sitzung des erstmals besetzten Verwaltungsausschusses der neu gebildeten Gemeinde dessen Zuständigkeiten wahr (analoge Anwendung (§ 75 Absatz 2 Satz 1 NKomVG).
- (2) Falls vor Beginn der Wahlperiode am 01. November 2016 zur ersten Sitzung des gewählten Rates der neu gebildeten Gemeinde geladen werden soll, kann diese Einladung der Samtgemeindebürgermeister vornehmen (vgl. § 59 Abs. 2 Satz 1 NKomVG).
- (3) Die Zusammenführung der Bilanzen und der Finanz- und Anlagenbuchhaltung der bisherigen Gemeinden und der ehemaligen Samtgemeinde erfolgt zum 01. Januar 2017. Die Haushaltsführung bis zum Inkrafttreten des Haushaltsplanes 2017 richtet sich nach § 116 NKomVG. Die Übertragung von Haushaltsermächtigungen (Haushaltsreste) aus den Haushalten der bisherigen Gemeinden und der bisherigen Samtgemeinde gem. § 20 GemHKVO und der bestehenden Verpflichtungsermächtigungen gem. § 119 NKomVG erfolgt auf die entsprechenden Konten der neuen Gemeinde.

§ 13

Vertragslaufzeit

Die Laufzeit dieses Vertrages wird auf die Zeit bis zum 31. Dezember 2018 festgeschrieben.

§ 14
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Walkenried, am 15. April 2016

Gemeinde Walkenried


Andreas Viehweger
Bürgermeister

Gemeinde Wieda


Klaus-Erwin Gröger
Bürgermeister

Gemeinde Zorge


Harald Bernhardt
Bürgermeister

Samtgemeinde Walkenried


Dieter Haberlandt
Samtgemeindebürgermeister

